



Flurneuordnung Oberbergkirchen II  
Gemeinde Oberbergkirchen, Landkreis Mühldorf a.Inn

Gz. B-V 7533

**Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes  
(Flurbereinigungsgebietes)**

Anlage

1. Änderungskarte zur Gebietskarte

**I. Beschluss**

**1. Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes  
(Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG**

Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 12.11.2020 Gz. B/B1/B2-V7533 festgestellte Verfahrensgebiet wird geändert. Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG– werden die Flurstücke 2180, 2181/2, 2184/2, 2185, 1896/7, 1896/5, 1896/6, 1895/1, 1961/1, 1961/2, 1970/1, 1896/3 und 1709 der Gemarkung Oberbergkirchen nachträglich in das Verfahren Oberbergkirchen II einbezogen und das Flurstück 1758 der Gemarkung Oberbergkirchen aus dem Verfahren Oberbergkirchen II ausgeschaltet.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 1. Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

**2. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern  
Infanteriestraße 1, 80797 München  
(Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München)

eingelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

#### **Hinweis:**

Dieser Beschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern auf der Seite Projekte in Oberbayern unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.  
(<https://www.ale-oberbayern.bayern.de/075469>)



#### **Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Flurneuordnung Oberbergkirchen II Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München, 089 1213-01, [poststelle@ale-ob.bayern.de](mailto:poststelle@ale-ob.bayern.de).

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die

betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München, 089 1213-01, datenschutz@ale-ob.bayern.de) erhalten.

### **Begründung:**

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Einbeziehung der betroffenen Flurstücke ist zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens, besonders zur Erreichung einer besseren Flureinteilung und Wegführung und einer günstigeren Neuordnung der Grundstücke, dringend erforderlich.

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass die ausgeschalteten Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens nicht benötigt werden; die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit nicht mehr gegeben.

Die Eigentümer der von der Gebietsänderung betroffenen Flurstücke wurden gehört und haben der nachträglichen Änderung zugestimmt.

Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt weiterhin 169 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Oberbergkirchen II hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes ebenfalls zugestimmt.

München,

Rolf Meindl  
Ltd. BD